

<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der III. Nachtragsatzung (alt)</p>	<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach (neu) Entwurf – Stand: 30.01.2008</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p><u>Inhaltsübersicht</u></p> <p>Präambel</p> <p>§ 1 Stadtgebiet § 2 Wappen, Siegel, Flagge § 3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner § 4 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NW § 5 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder § 6 Dringlichkeitsentscheidungen § 7 Ausschüsse § 8 Integrationsbeirat § 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften § 11 Bürgermeisterin/Bürgermeister § 12 Beigeordnete § 13 Gleichstellung von Frau und Mann § 14 Öffentliche Bekanntmachungen § 15 Zuständigkeit in Personalangelegenheiten § 16 Inkrafttreten</p>	<p><u>Inhaltsübersicht</u></p> <p>Präambel</p> <p>§ 1 Stadtgebiet § 2 Wappen, Siegel, Flagge § 3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner § 4 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NW § 5 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder § 6 Dringlichkeitsentscheidungen § 7 Ausschüsse § 8 Integrationsbeirat § 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften § 11 Bürgermeisterin/Bürgermeister § 12 Beigeordnete § 13 Gleichstellung von Frau und Mann § 14 Öffentliche Bekanntmachungen § 15 Zuständigkeit in Personalangelegenheiten § 16 Inkrafttreten</p>	

<p style="text-align: center;">H A U P T S A T Z U N G der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der III. Nachtragssatzung (alt)</p>	<p style="text-align: center;">H A U P T S A T Z U N G der Stadt Bergisch Gladbach (neu) Entwurf – Stand: 30.01.2008</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der III. Nachtragssatzung</p>	<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach</p>	
<p style="text-align: center;">P r ä a m b e l</p>	<p style="text-align: center;">P r ä a m b e l</p>	
<p>Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 15.06.1999, 18.12.2001, 13.07.2004 und 29.09.2005 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380 ff.), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am ... mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Stadtgebiet</p> <p>Das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach ergibt sich aus der anliegenden Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Stadtgebiet</p> <p>Das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach ergibt sich aus der anliegenden Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderung!</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Wappen, Siegel, Flagge</p> <p>(1) Das Wappen zeigt im grünen Schild über einem silbernen Wechselzinnenbalken einen wachsenden rotbewehrten goldenen Löwen, unter dem Wechselzinnenbalken einen herschauenden goldenen Hirschkopf.</p> <p>(2) Die Flagge hat in waagerechter Aufteilung die Farben grün-weiß-grün. Die beiden äußeren grünen Streifen nehmen je ein Sechstel, der mittlere weiße Streifen nimmt vier Sechstel der Flaggenbreite ein.</p> <p>(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem Abdruck am Ende der Hauptsatzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Wappen, Siegel, Flagge</p> <p>(1) Das Wappen zeigt im grünen Schild über einem silbernen Wechselzinnenbalken einen wachsenden rot bewehrten goldenen Löwen, unter dem Wechselzinnenbalken einen herschauenden goldenen Hirschkopf.</p> <p>(2) Die Flagge hat in waagerechter Aufteilung die Farben grün-weiß-grün. Die beiden äußeren grünen Streifen nehmen je ein Sechstel, der mittlere weiße Streifen nimmt vier Sechstel der Flaggenbreite ein.</p> <p>(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem Abdruck am Ende der Hauptsatzung.</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderung!</p>

<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der III. Nachtragsatzung (alt)</p>	<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach (neu) Entwurf – Stand: 30.01.2008</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweise in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, wie Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.</p> <p>(2) Einwohnerversammlungen sollen insbesondere bei Planvorhaben stattfinden, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden, soweit die Auswirkungen der Maßnahmen auf den Stadtteil beschränkt bleiben.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister lädt die Einwohnerinnen/Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung zu einer vom Rat beschlossenen Einwohnerversammlung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Den Bürgerinnen/Bürgern soll nach der Erörterung der Planungsgrundlagen die Möglichkeit gegeben werden, sich zu äußern. Der Rat ist über den Verlauf der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.</p> <p>(4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsführung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.</p> <p>(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden, soweit die Auswirkungen der Maßnahmen auf den Stadtteil beschränkt bleiben.</p> <p>(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Den Bürgerinnen/Bürgern soll nach der Erörterung der Planungsgrundlagen die Möglichkeit gegeben werden, sich zu äußern. Der Rat ist über den Verlauf der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.</p> <p>(4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Absatz 3, Satz 1</u> Redaktionelle Änderung !</p>

<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der III. Nachtragsatzung (alt)</p>	<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach (neu) Entwurf – Stand: 30.01.2008</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NW</p> <p>(1) Jede/jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach betreffen. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bergisch Gladbach fallen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterleiten. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Eingaben von Bürgerinnen/Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzugeben.</p> <p>(2) Die an den Rat gerichteten Anregungen und Beschwerden werden dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 GO NW zur Erledigung übertragen. Er entscheidet über die Eingabe und unterrichtet die für die Sachentscheidung zuständige Stelle. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über die Entscheidung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.</p> <p>(3) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs.2,3 GO NW), bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW</p> <p>(1) Jede/jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach betreffen. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bergisch Gladbach fallen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterleiten. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Eingaben von Bürgerinnen/Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzugeben.</p> <p>(2) Die an den Rat gerichteten Anregungen und Beschwerden werden dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 GO NRW zur Erledigung übertragen. Er entscheidet über die Eingabe und unterrichtet die für die Sachentscheidung zuständige Stelle. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über die Entscheidung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.</p> <p>(3) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs.2,3 GO NRW), bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderung!</p>

<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der III. Nachtragsatzung (alt)</p>	<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach (neu) Entwurf – Stand: 30.01.2008</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder</p> <p>(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Bergisch Gladbach".</p> <p>(2) Die gewählten Vertreterinnen/ Vertreter der Bürgerschaft führen die Bezeichnung "Mitglied des Rates der Stadt Bergisch Gladbach".</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder</p> <p>(1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Bergisch Gladbach“.</p> <p>(2) Die gewählten Vertreterinnen/ Vertreter der Bürgerschaft führen die Bezeichnung "Mitglied des Rates der Stadt Bergisch Gladbach".</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderung!</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Dringlichkeitsentscheidungen</p> <p>Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Dringlichkeitsentscheidungen</p> <p>Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderung!</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Ausschüsse</p> <p>(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse zusätzlich zu den in der GO NW oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.</p> <p>(2) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich aus den Gesetzen und aus der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach.</p> <p>(3) Die Ausschüsse können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ausschüsse</p> <p>(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. <u>Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird durch Beschluss des Rates festgesetzt. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.</u></p> <p>(2) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich aus den Gesetzen und aus der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach.</p> <p>(3) Die Ausschüsse können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten</p>	<p><u>Zu Absatz 1:</u> Absatz 5 (alt) wurde in Absatz 1 als Satz 2 eingefügt. Die Anfügung von Satz 3 wird durch die Musterhauptsatzung empfohlen.</p> <p>Absätze 2 und 3 - keine Änderung!</p>

<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der III. Nachtragsatzung (alt)</p>	<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach (neu) Entwurf – Stand: 30.01.2008</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.</p> <p>(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht. Einem einzelnen, von den Antragstellerinnen/Antragstellern zu benennenden Ausschussmitglied, steht ein Akteneinsichtsrecht zu, wenn der Ausschuss einen entsprechenden Beschluss faßt.</p> <p>(5) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird durch Beschluss des Rates festgesetzt.</p> <p>(6) Der Rat wählt für jeden der in Abs. (1) genannten Ausschüsse neben den Mitgliedern eine Liste der Vertreterinnen/Vertreter.</p>	<p>Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.</p> <p>(4) Der Rat wählt für jeden der in Abs. (1) genannten Ausschüsse neben den Mitgliedern eine Liste der Vertreterinnen/Vertreter.</p>	<p><u>Absatz 4 (alt)</u> wurde ersatzlos gestrichen, da die Neufassung des § 58 Absatz 5 GO NRW eine entsprechende Regelung für jedes Ratsmitglied - und damit auch für jede Ausschussvorsitzende / jedem Ausschussvorsitzenden – enthält.</p> <p><u>Absatz 5 (alt)</u> ist neu Absatz 1 Satz 2</p> <p><u>Absatz 4 (neu)</u> Änderung in der Nummerierung; keine inhaltliche Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Kommunaler Integrationsbeirat</p> <p>(1) Die Stadt Bergisch Gladbach bildet einen Kommunalen Integrationsbeirat gemäß § 27 GO NW.</p> <p>(2) Der Kommunale Integrationsbeirat besteht aus 15 Mitgliedern. Neben den Mitgliedern gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 und 5 GO NW kann der Kommunale Integrationsbeirat auch auf stellvertretende Mitglieder für die Vertretung in den Sitzungen zurückgreifen, die über die Reserveliste gewählt werden. Der Kommunale Integrationsbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NW und der Wahlordnung für die Wahl zum Kommunalen Integrationsbeirat</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Kommunaler Integrationsbeirat</p> <p>(1) Die Stadt Bergisch Gladbach bildet einen Kommunalen Integrationsbeirat gemäß § 27 GO NRW.</p> <p>(2) Der Kommunale Integrationsbeirat besteht aus 15 Mitgliedern. Neben den Mitgliedern gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 und 5 GO NRW kann der Kommunale Integrationsbeirat auch auf stellvertretende Mitglieder für die Vertretung in den Sitzungen zurückgreifen, die über die Reserveliste gewählt werden. Der Kommunale Integrationsbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl zum Kommunalen Integrationsbeirat der</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderung!</p>

<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der III. Nachtragsatzung (alt)</p>	<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach (neu) Entwurf – Stand: 30.01.2008</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(4) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.</p> <p>(5) Anregungen und Stellungnahmen des Kommunalen Integrationsbeirates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/bei dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.</p>	<p>Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(4) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.</p> <p>(5) Anregungen und Stellungnahmen des Kommunalen Integrationsbeirates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/bei dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall</p> <p>(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Teilnahmen an den von den Fraktionen anberaumten Sitzungen einschließlich der Arbeitskreise, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 80 im Kalenderjahr beschränkt.</p> <p>(2) Sachkundige Bürgerinnen/Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Anspruchsvoraussetzung ist, dass sie als ordentliches Mitglied eines Ausschusses oder zur Wahrnehmung eines Vertretungsfalles für ein Mitglied des Ausschusses, dem sie als Stellvertreterin oder Stellvertreter angehören, an der jeweiligen Sitzung teilnehmen. Die Anzahl der Teilnahmen an den von den Fraktionen anberaumten Sitzungen einschließlich der Arbeitskreise, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 im Kalenderjahr beschränkt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz</p> <p>(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und eines Sitzungsgeldes je Sitzung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Teilnahmen an den Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 80 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.</p> <p>(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderlichen Teilnahmen an Ausschuss- und Fraktionssitzungen je Sitzung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Teilnahmen an den Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.</p> <p>(3) Als Fraktionssitzungen, für deren Teilnahme gemäß den Absätzen 1</p>	<p>Zu § 9:</p> <p>Die in der neuen GO NRW im § 45 GO NRW getroffenen Änderungen der Entschädigungsregelungen beziehen sich im Wesentlichen darauf, dass für die stellvertretenden Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen unabhängig vom Vertretungsfall ein Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeldern eingeräumt wird. Ferner wird gesetzlich klargestellt, dass auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise) als Fraktionssitzungen anzusehen sind.</p> <p>Neben kleineren redaktionellen Änderungen wurden im neuen Entwurf der neuen Hauptsatzung die Entschädigungsregelungen entsprechend den o.g. gesetzlichen Änderungen angepasst.</p>

<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der III. Nachtragsatzung (alt)</p>	<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach (neu) Entwurf – Stand: 30.01.2008</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>(3) Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürgerinnen/Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gemäß Abs. 1 und 2 auch für Sitzungen der Arbeitskreise, die von den Fraktionen eingerichtet wurden.</p> <p>Anspruchsvoraussetzung für die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner ist, dass sie als ordentliches Mitglied des Ausschusses, für dessen Vorbereitung der Arbeitskreis gebildet wurde, oder zur Wahrnehmung eines Vertretungsfalles für ein ordentliches Mitglied des entsprechenden Ausschusses an der Sitzung teilnehmen.</p> <p>Mitglieder des Rates, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ebenfalls Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen der vom Rat gebildeten Unterausschüsse oder Arbeitskreise, sofern der Rat zur Zahlung der Sitzungsgelder seine Zustimmung erteilt hat.</p> <p>(4) Wird bei Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so erhalten die Mitglieder ein weiteres Sitzungsgeld.</p> <p>(5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letztangefangene Stunde voll zu rechnen ist. Die Erstattung wird für Zeiten der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zwischen 10</p>	<p>und 2 ein Sitzungsgeld gezahlt wird, zählen auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise).</p> <p>Mitglieder des Rates, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ebenfalls Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen der vom Rat gebildeten Unterausschüsse oder Arbeitskreise, soweit der Rat zur Zahlung der Sitzungsgelder seine Zustimmung erteilt hat.</p> <p>Beim Einwechseln von Teilnehmerinnen und Teilnehmern während der Ausschusssitzungen und Sitzungen der vom Rat oder den Ausschüssen gebildeten Unterausschüssen und Arbeitskreisen, für die der Rat seine Zustimmung zur Zahlung der Sitzungsgelder erteilt hat, erhalten die eingewechselten Teilnehmerinnen und Teilnehmer kein Sitzungsgeld und keine Fahrtkostenerstattung.</p> <p>Wird bei Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so erhalten die Mitglieder ein weiteres Sitzungsgeld. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.</p> <p>(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letztangefangene Stunde voll zu rechnen ist. Die Erstattung wird für Zeiten der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zwischen 10 und 19 Uhr begrenzt, es sei denn, dass Unselbstständige auch außerhalb der Zeitbe-</p>	<p>Die neue GO NRW enthält im § 45 GO NRW die Verpflichtung, die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr in der Hauptsatzung zu beschränken.</p> <p>Die derzeitige Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach sieht bereits eine solche Beschränkung vor.</p> <p>Bisher Absatz 6, Satz 1!</p>

<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der III. Nachtragsatzung (alt)</p>	<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach (neu) Entwurf – Stand: 30.01.2008</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>und 19 Uhr begrenzt, es sei denn, daß Unselbständige auch außerhalb der Zeitbegrenzung ihren Verdienstaussfall nachweisen.</p> <p>Bei Dienstreisen und der Teilnahme an Altenehrungen und Ehejubiläen wird keine Entschädigung gezahlt, es sei denn, Unselbständigen entsteht für die Wahrnehmung dieser Tätigkeiten tatsächlich Verdienstaussfall.</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,00 EURO (=15,65 DM) festgesetzt.</p> <p>b) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall, auch außerhalb der Zeitbegrenzung ersetzt. Eine unmittelbare Verrechnung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem Arbeitgeber ist zulässig.</p> <p>c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen, höchstens jedoch 16,00 EURO (= 31,29 DM) je Stunde. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt unter Berücksichtigung des Abs. 5 Satz 3 mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch 16,00 EU-</p>	<p>grenzung ihren Verdienstaussfall nachweisen.</p> <p>Bei Dienstreisen und der Teilnahme an Altenehrungen und Ehejubiläen wird keine Entschädigung gezahlt, es sei denn, Unselbständigen entsteht für die Wahrnehmung dieser Tätigkeiten tatsächlich Verdienstaussfall.</p> <p>Im Übrigen wird der Anspruch wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,00 € festgesetzt.</p> <p>b) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall auch außerhalb der Zeitbegrenzung ersetzt. Eine unmittelbare Verrechnung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem Arbeitgeber ist zulässig.</p> <p>c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen, höchstens jedoch 16,00 € je Stunde. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt unter Berücksichtigung des Abs. 4 Satz 3 mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch 16,00 € je Stunde.</p>	

<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der III. Nachtragsatzung (alt)</p>	<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach (neu) Entwurf – Stand: 30.01.2008</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>RO (= 31,29 DM) je Stunde.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet, höchstens 16 EURO (= 31,29 DM) je Stunde. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, es werden besondere Umstände des Einzelfalles glaubhaft nachgewiesen.</p> <p>(6) Beim Auswechseln von Teilnehmerinnen und Teilnehmern während der Ausschusssitzungen und Sitzungen der vom Rat oder den Ausschüssen gebildeten Unterausschüssen und Arbeitskreisen, für die der Rat seine Zustimmung zur Zahlung der Sitzungsgelder erteilt hat, erhalten die eingewechselten Teilnehmerinnen und Teilnehmer kein Sitzungsgeld und keine Fahrtkostenerstattung.</p> <p>Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NW und die Fraktionsvorsitzenden - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitglieder zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Ratsmitglied eine hauptberuflich tätige Mitarbeiterin/ein hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.</p>	<p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet, höchstens 16 € je Stunde. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, es werden besondere Umstände des Einzelfalles glaubhaft nachgewiesen.</p> <p>(5) Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und die Fraktionsvorsitzenden – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Fraktion ist.</p>	

<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der III. Nachtragsatzung (alt)</p>	<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach (neu) Entwurf – Stand: 30.01.2008</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften</p> <p>(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie den leitenden Dienstkräften der Stadt sind ab einer Wertgrenze von 5.000,-- EURO (= 9.779,15 DM) durch den Rat zu genehmigen.</p> <p>(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten, die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter, die Leiterinnen/Leiter der städtischen Einrichtungen sowie die mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamtinnen/Beamten ab Besoldungsgruppe A 16 BBesG aufwärts bzw. Angestellte nach I BAT und höher.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften</p> <p>(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen ab einer Wertgrenze von 5.000 EURO der Genehmigung des Rates.</p> <p>(2) Keiner Genehmigung bedürfen: a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat, c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.</p> <p>(3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin, die Beigeordneten, die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter, die Leiterinnen/Leiter der städtischen Einrichtungen sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten ab Besoldungsgruppe A 16 BBesG bzw. A 15 Ü Tarifentgeltgruppe und höher.</p>	<p><u>Zu § 10</u> Die neue Formulierung des § 10 wurde aus der Musterauptsatzung übernommen. Im Übrigen berücksichtigt Absatz 3 die geänderte Formulierung in § 68 Abs.3 Satz 1 GO NRW: statt Beamte / Angestellte jetzt Bedienstete.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Bürgermeisterin/Bürgermeister</p> <p>(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit der Rat sich oder einem Ausschuss nicht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenhei-</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Bürgermeisterin/Bürgermeister</p> <p>(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.</p>	<p><u>Absätze 1 und 2</u> – keine Änderungen!</p>

<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der III. Nachtragsatzung (alt)</p>	<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach (neu) Entwurf – Stand: 30.01.2008</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>ten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.</p>	<p>(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.</p>	<p><u>Absatz 3</u> Nach § 67 Abs. 2 GO NRW sind mind. zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu bestellen. Werden mehr Vertreterinnen/Vertreter bestellt, ist die Zahl in der Hauptsatzung festzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Beigeordnete</p> <p>Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete. Eine/einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellt. Die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter führt die Amtsbezeichnung "Erste Beigeordnete"/"Erster Beigeordneter". Die/der für den Bereich Finanzen zuständige Beigeordnete kann auf Beschluss des Rates die Bezeichnung "Stadtkämmerein/Stadtkämmerer" führen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Beigeordnete</p> <p>Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete. Eine/einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellt. Die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter führt die Amtsbezeichnung "Erste Beigeordnete"/"Erster Beigeordneter". Die/der für den Bereich Finanzen zuständige Beigeordnete kann auf Beschluss des Rates die Bezeichnung "Stadtkämmerein/Stadtkämmerer" führen. Die Technische Beigeordnete/ der Technische Beigeordnete kann auf Beschluss des Rates die Bezeichnung „Stadtbaurat“ führen.</p>	<p><u>Zu § 12:</u> Auf Vorschlag der Verwaltungskonferenz wurde Satz 4 angefügt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Gleichstellung von Frau und Mann</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Gleichstellung von Frau und Mann</p>	<p><u>Zu § 13:</u> Die Neufassung des § 13 berücksichtigt neben den Regelungen in der GO NRW nun auch die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG).</p>

<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der III. Nachtragssatzung (alt)</p>	<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach (neu) Entwurf – Stand: 30.01.2008</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>(1) Das Frauenbüro/Gleichstellungsstelle arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, ggf. vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die, der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. In der Zuständigkeit des Frauenbü-</p>	<p>(1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlver-</p>	<p>Die einzelnen Sätze wurden redaktionell überarbeitet und orientieren sich an den Vorgaben der Musterhauptsatzung des StGB NRW.</p> <p><u>Zu Absatz (1):</u> Nach § 5 Abs. 2 GO sind in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen / Einwohnern, in kreisangehörigen Städten und kreisfreien Städten hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Es gibt keine gesetzliche Regelung, die die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten einem bestimmten Organ zuordnet. Die Musterhauptsatzung empfiehlt die Bestellung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.</p> <p><u>Zu Absatz (2):</u> Die Bestellung einer Stellvertretung ist für Gemeinden und Gemeindeverbände nicht vorgeschrieben, wird aber in der Musterhauptsatzung empfohlen.</p> <p><u>Zu Absatz (3)</u> Konkretisierung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend der Mustersatzung.</p>

<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der III. Nachtragsatzung (alt)</p>	<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach (neu) Entwurf – Stand: 30.01.2008</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>ros/Gleichstellungsstelle liegen alle Angelegenheiten, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in einer anderen Weise berühren als die der Männer.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zugeordnet.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und nimmt Querschnittsaufgaben wahr, soweit frauenrelevante Belange angesprochen sind. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr/ihm nicht übertragen werden.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte ist bei allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, daß ihre/seine Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dies gilt auch im Rahmen der Vorbereitung und Entscheidung von Personalangelegenheiten.</p> <p>Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister stellt sicher, daß die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten/des Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung und in den Fraktionen berücksichtigt werden kann.</p> <p>(5) Im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns der Stadt betreibt die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte selbständige Öffentlichkeits- und Pressearbeit.</p> <p>(6) Die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) zur Wahrnehmung gleichstellungsrelevanter Interessen teilnehmen und aus Sicht der Gleichstellung von Frauen und Männern schriftliche oder mündliche Stellungnahmen abgeben.</p>	<p>fahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.</p> <p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden.</p> <p>(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.</p> <p>(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.</p>	<p><u>Zu Absatz (5):</u> Der Rechtsanspruch zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes ergibt sich aus § 5 Absatz 6 GO NRW.</p> <p>Die Aufnahme von Absatz 5 Satz 4 Hauptsatzung wird in der Musterhauptsatzung empfohlen.</p>

<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der III. Nachtragssatzung (alt)</p>	<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach (neu) Entwurf – Stand: 30.01.2008</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in der Bergischen Landeszeitung, Ausgabe RRB, und dem Kölner Stadt-Anzeiger, Ausgabe RB.</p> <p>(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen gemäß Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen durch Anschlag im Aushangkasten des Stadthauses Konrad-Adenauer-Platz und am Schwarzen Brett im Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in der Bergischen Landeszeitung, Ausgabe RRB, und dem Kölner Stadt-Anzeiger, Ausgabe RB.</p> <p>(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen gemäß Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen durch Anschlag im Aushangkasten des Stadthauses Konrad-Adenauer-Platz und am Schwarzen Brett im Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz.</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderung!</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Der Rat entscheidet über die Einstellung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen/Beamten sowie über die Einstellung und</p> <p>Höhergruppierung der Angestellten bei Beigeordneten (§ 41 Abs. 1 c), § 71 Abs. 1 GO NW), der Leiterin/des Leiters des Rechnungsprüfungswesens (§ 104 Abs. 2 GO NW), der Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichleiter sowie der Leiterinnen/Leiter der städtischen Einrichtungen.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet in den unter Abs. 1 genannten Fällen bei den übrigen Beamtinnen/Beamten und Angestellten sowie allen Arbeiterinnen/Arbeitern (§ 74 Abs. 1 GO NW)</p> <p>(3) Soweit der Rat für die Entscheidung zuständig ist, werden die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen/Beamte, durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen</p> <p>(1) Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und vergleichbare Entscheidungen bei tariflich Beschäftigten, die sich auf den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen auswirken. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.</p> <p>(2) Für Bedienstete, die nicht dem Personenkreis nach Absatz 1 zuzuordnen sind trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetz-</p>	<p><u>Zu Absatz 1</u> Bedienstete in Führungsfunktionen sind nach der Legaldefinition des § 73 Absatz 3 Satz 4 GO ausschließlich Leiter von Organeinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem Wahlbeamten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit den Aufgaben der persönlichen Referentin / des persönlichen Referenten oder der Pressereferentin / des Pressereferenten. Unabhängig von ihrer Bezeichnung werden Führungspositionen nur dann von dem Mitwirkungsvorbehalt erfasst, wenn sie der im Gesetz beschriebenen Führungsebene angehören (Vgl. Erl. d. IM NRW v.</p>

<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der III. Nachtragssatzung (alt)</p>	<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach (neu) Entwurf – Stand: 30.01.2008</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>ihre/seine Stellvertreterin/ihren/seinen Stellvertreter und ein weiteres Ratsmitglied unterzeichnet, soweit die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist, durch sie/ihn oder ihre/seine allgemeine Vertreterin/ihren/seinen allgemeinen Vertreter und eine weitere vertretungsberechtigte Beamtin oder Angestellte/einen weiteren vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten.</p> <p>(4) Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung bei Rechtsverhältnissen von Angestellten und Arbeiterinnen/Arbeitern werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unterzeichnet. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, ihre/seine Unterschriftsbefugnis auf andere Dienstkräfte zu übertragen.</p>	<p>lich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>12.12.2007, Az.: 31-43.02.01-3 4072/07)</p> <p>Die Zuständigkeit des Rates für die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüferinnen / Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung ist gem. §§ 41 Abs.1,q), 104 Abs. 2 GO NRW gesetzlich geregelt und bedarf keiner Regelung in der Hauptsatzung</p> <p>Bei der Entscheidung über die Aufnahme der Regelung zu § 73 Absatz 3 GO NRW in die Hauptsatzung darf der Bürgermeister nicht mitstimmen, obwohl er ansonsten ein Stimmrecht bei der Beschlussfassung zur Hauptsatzung hat. Es muss daher u.U. eine zweigeteilte Abstimmung über die Änderungen der Hauptsatzung erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am 01.10.1999 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.12.1985 in der Fassung der VII. Nachtragssatzung vom 12.03.1998 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.07.1999 außer Kraft in der III. Nachtagssatzung vom 30.09.2005 außer Kraft</p>	
<p>HINWEIS:</p>	<p>HINWEIS:</p>	

<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der III. Nachtragsatzung (alt)</p>	<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach (neu) Entwurf – Stand: 30.01.2008</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn</p> <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,</p> <p>b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,</p> <p>c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder</p> <p>d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.</p>	<p>Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn</p> <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,</p> <p>b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,</p> <p>c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder</p> <p>d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.</p>	
<p>Bekanntmachungsanordnung</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>Bekanntmachungsanordnung</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.</p>	
<p>Bergisch Gladbach, den 19.07.1999</p> <p>M.Th. Opladen MdL Bürgermeisterin</p>	<p>Bergisch Gladbach, den</p> <p>Klaus Orth Bürgermeister</p>	
<p>Anlage gemäß § 1 (Stadtgebiet)</p>	<p>Anlage gemäß § 1 (Stadtgebiet)</p>	
<p>Anlage gem. § 2 Abs. 3 (Abdruck des Dienstsiegels)</p>	<p>Anlage gem. § 2 Abs. 3 (Abdruck des Dienstsiegels)</p>	
<p>Die Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 19.07.1999 wurde am 28.07.1999 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und tritt am 01.10.1999 in Kraft.</p>		

<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der III. Nachtragssatzung (alt)</p>	<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Bergisch Gladbach (neu) Entwurf – Stand: 30.01.2008</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>Die I. Nachtragssatzung vom 19.12.2001 wurde am 27.12.2001 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2002 in Kraft.</p> <p>Die II. Nachtragssatzung vom 14.07.2004 wurde am 17./18.07.2004 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 19.07.2004 in Kraft.</p> <p>Die III. Nachtragssatzung vom 30.09.2005 wurde am 05.10.2005 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 06.10.2005 in Kraft.</p>		